

**Hilfe bei der Durchsetzung und Einhaltung des  
Schienenlärmschutzgesetzes**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00480 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 05.10.2021

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05667**

2 Anlagen:

Anlage 1: Empfehlung Nr. 20-26 / E 00480 vom 05.10.2021

Anlage 2: Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 17.12.2021

**Beschluss des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg vom 09.03.2022**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg hat am 05.10.2021 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 00480 beschlossen.

In der o. g. Empfehlung wird die Landeshauptstadt München um Hilfe bei der Durchsetzung und Einhaltung des Schienenlärmschutzgesetzes gebeten. Es wird über Verstöße gegen das Schienenlärmschutzgesetz auf der Bahnstrecke 5566 berichtet. Trotz des Verbots lauter Güterwagen seit 13.12.2020 wurden weiterhin laute Güterzüge beobachtet, die insbesondere nachts zu einer Lärmbelästigung der Anwohner\*innen führen.

Konkret wird von der Landeshauptstadt München gefordert, die Bahnunternehmen bei Verstößen gegen das Schienenlärmschutzgesetz schriftlich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aufzufordern. Ebenso wird gefordert, die Bahnunternehmen zu Geschwindigkeitsreduzierungen aufzufordern, falls weiterhin laute Güterzüge im Einsatz sind. Zuletzt wird um regelmäßige (mindestens einmal jährliche) Einsichtnahme der Landeshauptstadt München in die Prüfprotokolle des Eisenbahn-Bundesamtes gebeten.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

## **1. Schienenlärmschutzgesetz**

Das Schienenlärmschutzgesetz verbietet seit dem 13.12.2020 den Betrieb lauter Güterwagen auf dem deutschen Schienennetz.

Ein Güterwagen gilt als „laut“, wenn er bei der Inbetriebnahme nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lärm“ sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/232/EG und Aufhebung des Beschlusses 2011/229/EU oder des Beschlusses 2011/229/EU der Kommission vom 4. April 2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lärm“ des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems entsprochen hat.

Güterwagen, die zwar bei der Inbetriebnahme nicht den Anforderungen der vorher genannten Vorschriften entsprachen, allerdings nachträglich von (lauten) Grauguss-Bremssohlen auf (leise) Verbundstoff-Bremssohlen oder Scheibenbremsen umgerüstet wurden, erfüllen (ohne Erfordernis eines Nachweises) die Vorgaben des Schienenlärmschutzgesetzes. Alternativ können Güterwagen auch auf andere Weise umgebaut werden, sodass sie die Emissionsgrenzwerte der vorher genannten Vorschriften einhalten. In diesem Fall ist allerdings ein Nachweis erforderlich.

Sobald auch nur ein lauter Güterwagen enthalten ist, gilt der gesamte Zug als laut und darf nicht auf dem deutschen Schienennetz verkehren. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Nutzung nur zu touristischen Zwecken) sind Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot lauter Güterwagen möglich.

## **2. Überwachung der Einhaltung des Schienenlärmschutzgesetzes**

Zuständige Behörde für die Durchführung und Überwachung des Schienenlärmschutzgesetzes auf den Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt.

Die Überwachung erfolgt planmäßig vor allem durch Kontrollen im Nachgang zur Fahrt. Dazu werden mindestens einmal pro Quartal bestimmte Streckenabschnitte ausgewählt. Für diese lässt sich das Eisenbahn-Bundesamt in erster Linie von den Betreibern der Schienenwege für einen gesamten Tag (24h) die für die Prüfung relevanten Daten aller Zugfahrten (insbesondere Zugnummern, Fahrplanunterlagen, durchführendes Eisenbahnverkehrsunternehmen etc.) übermitteln. Anhand der Daten prüft die Behörde, ob den Verpflichtungen zur Beantragung und Zuweisung von Schienenwegkapazität nachgekommen wurde. Auf Basis dieser Daten fordert das Eisenbahn-Bundesamt dann die Wagenlisten der entsprechenden Güterzugfahrten an und kontrolliert, ob nur die Güterwagen in den

Zug eingestellt waren, die bei der Trassenanmeldung angegeben wurden. Darüber hinaus sind auch Stichproben während des laufenden Betriebs möglich. Die Prüfergebnisse sind jährlich zu veröffentlichen.

Bei wiederholten Verstößen gegen das Verbot lauter Güterwagen kann das Eisenbahn-Bundesamt dem Betreiber der Schienenwege und dem Zugangsberechtigten strecken- und tageszeitbezogene Höchstgeschwindigkeiten oder nächtliche Fahrverbote auferlegen. Außerdem können bei Verstößen Bußgelder bis zu 50.000 Euro verhängt werden. Eine Sanktionierung bei Verstößen erfolgt allerdings erst seit Dezember 2021, um eine angemessene Frist zur Umsetzung der Vorgaben des Schienenlärmschutzgesetzes, z. B. durch Umrüstung der Güterwagen von Grauguss-Bremssohlen auf Verbundstoff-Bremssohlen, zu gewähren.

Ergänzend zu den eigentlichen Kontrollen führt das Eisenbahn-Bundesamt begleitende Lärmmessungen an 19 Lärm-Monitoring-Stationen in Deutschland durch, um die Wirksamkeit des Verbots lauter Güterwagen beurteilen zu können. In München befindet sich keine Lärm-Monitoring-Station. Die nächstgelegene Messstation liegt an der Bahnstrecke 5510 in Rosenheim. Die aktuellen Messdaten sowie die Jahresberichte 2019 und 2020 für das Lärm-Monitoring können auf folgender Internetseite abgerufen werden: [www.laerm-monitoring.de](http://www.laerm-monitoring.de). Dem Lärm-Monitoring Jahresbericht 2020 ist zu entnehmen, dass sich die Mittelungspegel an allen Messstationen im Vergleich zum Jahr 2019 um bis zu 4 dB(A) reduziert haben. Die von einzelnen Güterwagen verursachte mittlere Emission verminderte sich in diesem Zeitraum um ca. 5dB(A). An der Lärm-Monitoring-Station Rosenheim hat sich der Mittelungspegel im Jahr 2020 um 1,3 dB(A) im Vergleich zum Vorjahr vermindert.

Wesentlich für den Rückgang der Schallemissionen ist die Umrüstung der Güterwagen von Grauguss-Bremssohlen auf Rollgeräusch-reduzierende Verbundstoff-Bremssohlen bzw. die Neuanschaffung von Güterwagen, die den Anforderungen der unter Punkt 1 genannten Vorschriften (TSI Lärm) entsprechen.

### **3. Prüfergebnisse des Eisenbahn-Bundesamtes**

Der erste Prüfbericht des Eisenbahn-Bundesamtes – für den Zeitraum Dezember 2020 bis Dezember 2021 – ist aktuell noch nicht veröffentlicht (Stand Januar 2022). Dies ist der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 17.12.2021 (Anlage 2) zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt erklärte auf Anfrage gegenüber dem Referat für Klima- und Umweltschutz (Anlage 2), dass bei 1,1 % der kontrollierten Zugfahrten Verstöße gegen das Schienenlärmschutzgesetz festgestellt worden seien. 0,4 % der in diesem Zeitraum überprüften Güterwagen waren laut und erfüllten somit nicht die Vorgaben des Schienenlärmschutzgesetzes.

Zusätzlich fanden im August 2021 Kontrollen in München statt. Allerdings wurde nur die Strecke 5510 in München Süd geprüft. Die in der Bürgerversammlungsempfehlung genannte Bahnstrecke 5566 wurde bisher im Rahmen der Überwachung zur Einhaltung des Schienenlärmschutzgesetzes nicht kontrolliert.

Das Eisenbahn-Bundesamt sagte zu, bei der Überprüfung der Einhaltung des Verbotes lauter Güterzüge die Strecke 5566 aufzunehmen und bei wiederholten Verstößen gegen das Schienenlärmschutzgesetz Maßnahmen (wie z. B. strecken- und tageszeitbezogene Höchstgeschwindigkeiten oder nächtliche Fahrverbote) anzuordnen (Anlage 2). Inwieweit diese Maßnahmen für die Strecke 5566 in Betracht kommen, lässt sich erst nach Prüfung und Auswertung der Prüfergebnisse für den nächsten Prüfzeitraum (für Dezember 2021 bis Dezember 2022) beurteilen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00480 kann in den Punkten der jährlichen Einsichtnahme in die Prüfprotokolle und der ggf. entsprechenden Monierung gegenüber dem zuständigen Eisenbahn-Bundesamt durch das Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München entsprochen werden. Für die Sanktionierung bei Verstößen und die Anordnung von strecken- oder tageszeitbezogenen Höchstgeschwindigkeiten oder nächtlichen Fahrverboten ist das Eisenbahn-Bundesamt als Überwachungsbehörde zuständig.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00480 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, jährlich eine Einsichtnahme in die Prüfprotokolle des Eisenbahn-Bundesamtes zur Einhaltung des Schienenlärmschutzgesetzes durchzuführen und ggf. Abhilfemaßnahmen vom zuständigen Eisenbahn-Bundesamt zu monieren.
3. Die Aufnahme der Münchner Bahnstrecke 5566 in die nächste Runde des Überwachungsprogramms des Eisenbahn-Bundesamtes (Zeitraum Dezember 2021 bis Dezember 2022) wird zur Kenntnis genommen und befürwortet.
4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00480 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenbergel vom 05.10.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenbergel der  
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Rainer Großmann

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
  2. An  
den Bezirksausschuss 24 Feldmoching-Hasenberg  
das Revisionsamt  
das Direktorium - HA II/BAG Nord (zu Az. Empf. Nr. 20-26 / E 00480) 1-fach  
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am \_\_\_\_\_  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Beschlusswesen  
RKU-GL3